Objektbericht

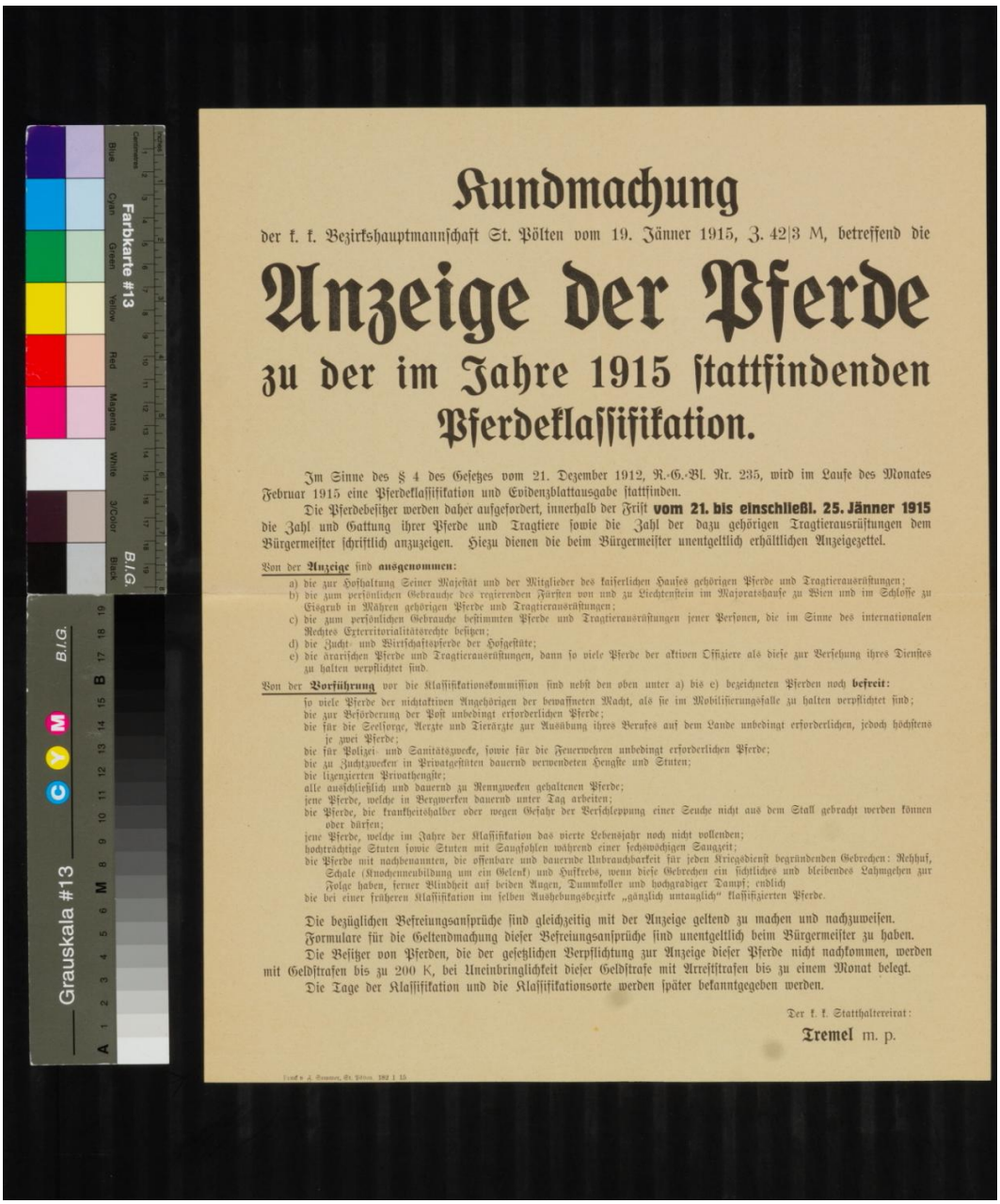

Kundmachung

der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 19. Jänner 1915, Z. 42|3 M, betreffend die

Anzeige der Pferde

zu der im Jahre 1915 stattfindenden Pferdeklassifikation.

Im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235, wird im Laufe des Monates Februar 1915 eine Pferdeklassifikation und Evidenzblattausgabe stattfinden.

Die Pferdebesitzer werden daher aufgefordert, innerhalb der Frist **vom 21. bis einschließl. 25. Jänner 1915** die Zahl und Gattung ihrer Pferde und Tragtiere sowie die Zahl der dazu gehörigen Tragtierausrüstungen dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Hiezu dienen die beim Bürgermeister unentgeltlich erhältlichen Anzeigezettel.

Von der **Anzeige** sind **ausgenommen:**

a) die zur Hofhaltung Seiner Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses gehörigen Pferde und Tragtierausrüstungen;
b) die zum persönlichen Gebrauche des regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein im Majoratshause zu Wien und im Schlosse zu Eisgrub in Mähren gehörigen Pferde und Tragtierausrüstungen;
c) die zum persönlichen Gebrauche bestimmten Pferde und Tragtierausrüstungen jener Personen, die im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte besitzen;
d) die Zucht- und Wirtschaftspferde der Hofgestüte;
e) die arabischen Pferde und Tragtierausrüstungen, dann so viele Pferde der aktiven Offiziere als diese zur Versehung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind.

Von der **Vorführung** vor die Klassifikationskommission sind nebst den oben unter a) bis e) bezeichneten Pferden noch **befreit:**

so viele Pferde der nichtaktiven Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilisierungsfalle zu halten verpflichtet sind;
die zur Beförderung der Post unbedingt erforderlichen Pferde;
die für die Seelsorge, Aerzte und Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforderlichen, jedoch höchstens je zwei Pferde;
die für Polizei- und Sanitätszwecke, sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Pferde;
die zu Zuchtzwecken in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten;
die lizenzierten Privathengste;
alle ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken gehaltenen Pferde;
jene Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten;
die Pferde, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung einer Seuche nicht aus dem Stall gebracht werden können oder dürfen;
jene Pferde, welche im Jahre der Klassifikation das vierte Lebensjahr noch nicht vollenden;
hochträchtige Stuten sowie Stuten mit Saugfohlen während einer sechswöchigen Saugzeit;
die Pferde mit nachbenannten, die offenbare und dauernde Unbrauchbarkeit für jeden Kriegsdienst begründenden Gebrechen: Rehhuf, Schale (Knochenneubildung um ein Gelenk) und Hufkrebs, wenn diese Gebrechen ein sichtliches und bleibendes Lahmgehen zur Folge haben, ferner Blindheit auf beiden Augen, Dummkoller und hochgradiger Dampf; endlich
die bei einer früheren Klassifikation im selben Aushebungsbezirke „gänzlich untauglich" klassifizierten Pferde.

Die bezüglichen Befreiungsansprüche sind gleichzeitig mit der Anzeige geltend zu machen und nachzuweisen.
Formulare für die Geltendmachung dieser Befreiungsansprüche sind unentgeltlich beim Bürgermeister zu haben.
Die Besitzer von Pferden, die der gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige dieser Pferde nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen bis zu 200 K, bei Uneinbringlichkeit dieser Geldstrafe mit Arreststrafen bis zu einem Monat belegt.
Die Tage der Klassifikation und die Klassifikationsorte werden später bekanntgegeben werden.

Der k. k. Statthaltereirat:
Tremel m. p.

Kundmachung, Anzeige der Pferde zu der im Jahre 1915 stattfindenden Pferdeklassifikation, 19. Jänner 1915, Z. 42 / 3 M, k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

Objektname Plakat

Datierung 19.1.1915

Material/Technik Druckgrafik auf Papier

Maße 42 x 33,8 cm

Inventarnummer LK2426/94

Beschreibung Kundmachung, Anzeige der Pferde zu der im Jahre 1915 stattfindenden Pferdeklassifikation, 19. Jänner 1915, Z. 42 / 3 M, k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Die Anzeige hat vom 21. bis einschließl. 25. Jänner 1915 zu erfolgen. k. k. Statthaltereirat: Tremel m. p.